



## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Förderrichtlinien	1
Übersicht der möglichen Bezuschussung	2
<b>Geförderte Maßnahmen</b>	
(1) Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	4
(2) Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden	4
(3) Projekte/Sonderveranstaltungen mit innovativem Ansatz/ schulbezogene Jugendarbeit	4
(4) Kinder- und Jugenderholung	5
(5) Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	5
(6) Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit	6
(7) Betriebskosten von Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal	6

## Allgemeine Förderrichtlinien

1. Finanzielle Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck) gewährt.
2. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Jugendorganisationen, die Mitglied des Stadtjugendring sind. Jede Mitgliedsorganisation kann in der Regel eine Förderung von maximal 2.000 € jährlich beantragen.
3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist durch den Antragsteller je nach Maßnahme sicherzustellen.
4. Planbare Anträge sind bis zum 31.03. des Jahres einzureichen. Es wird versucht, das Budget gerecht an alle Mitgliedsorganisationen zu verteilen. Später eingereichte Anträge können, je nach noch vorhandenem Budget, ebenfalls bezuschusst werden. Eine nachträgliche Förderung kann nicht garantiert werden.
5. Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck eingesetzt werden. Nicht durchgeführte Maßnahmen sind dem Stadtjugendring zeitnah zur Kenntnis zu geben.
6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung zu erbringen.
7. Der Vorstand des Stadtjugendring ist berechtigt, an Ort und Stelle die zweckgebundene Verwendung des gewährten Zuschusses zu prüfen.



8. Nicht zweckentsprechende Mittel sind unaufgefordert zurückzuzahlen.
9. Der Vorstand des Stadtjugendring behält sich das Recht einer Prüfung vor. Die entsprechenden Belege sind mindestens 10 Jahre nach Abrechnung der Maßnahme aufzubewahren.
10. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Sie gelten nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### Übersicht der möglichen Bezuschussung

- Mindestens 8 Teilnehmende im Alter vom 6. bis zum 27. Lebensjahr
  - o Gilt nicht für:
    - (2) Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
    - (3) Projekte/Sonderveranstaltungen mit innovativem Ansatz/ schulbezogene Jugendarbeit
- Zuschussfähige Kosten sind: Bewirtung, Materialkosten, Honorare, Kosten der Veröffentlichung, Kosten für Räume und Unterkünfte, Versicherungsgebühren, Gebühren im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufführungsrechten, Kosten der technischen Ausstattung (Miete für technisches Gerät) oder ähnliches

Bei Maßnahmen mit einem Zeitumfang von 2 Zeitstunden greift die Tagespauschale, welche **5€ pro Tag und Teilnehmenden** beträgt.

Bei Ferienfahrten greift für die An- und Abreisetage jeweils die Tagespauschale. Eine paritätische Besetzung der Jugendleitungen ist bei allen Aktionen ausdrücklich gewünscht. Bis 16 Teilnehmenden werden deshalb 2 Jugendleitungen bezuschusst, danach erfolgt pro 16 hinzukommenden Personen jeweils die Bezuschussung für zwei weitere Jugendleitung. Die Anzahl für Jugendleitung ist anhand der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl Teilnehmende	Förderbare Leiter*innen
8 – 16 Teilnehmende	2 Leiter*innen
17 – 32 Teilnehmende	4 Leiter*innen
33 – 48 Teilnehmende	6 Leiter*innen
Etc.	Etc.

Leitende müssen über die Befähigung einer Jugendgruppenleitung verfügen, die zumindest im Rahmen eines Grundkurses erworben wurde. Der Betreuungsschlüssel sollte sich an der oberen Tabelle orientieren.



### **Teilnehmende aus anderen Gemeinden**

Auswärtige Teilnehmende (Wohnort außerhalb Grevenbroich), die an einer Maßnahme eines Mitgliedes des Stadtjugendringes teilnehmen, können maximal 50% der Tagespauschale erhalten.

### **Bezuschussung von Material und Anschaffungen**

Materialanschaffungen können einen Zuschuss gewährt bekommen, welcher maximal zwei Drittel der Gesamtkosten beträgt, sofern ein kontinuierlich- wiederkehrender Bedarf und eine höchstmögliche Auslastung zugrunde liegen.

### **Weitere Regelungen:**

- Bei den Maßnahmen (2) und (3) gilt die Regelung für Teilnehmende aus anderen Gemeinden nicht.
- Maßnahmen (2), (3) und (7) können mit einem anderen Fördersatz bezuschusst werden. Dieser kann vom Vorstand des Stadtjugendring Grevenbroich festgelegt werden. Sie können nach Form und Dauer der Maßnahme gefördert werden.

### **Nachweise**

Als Nachweise müssen innerhalb von **6 Wochen nach der Maßnahme** folgende Dokumente eingereicht werden:

- **Übersicht über die Maßnahme mit folgenden Informationen:**
  - Zeitraum
  - Teilnehmendenanzahl
  - Leiter\*innenanzahl
  - Kurzbeschreibung der Maßnahme oder Anschaffung
- **Teilnehmendenliste (Name, Alter, Wohnort, Unterschrift)**
- **Rechnungsbelege** (nur bei (6) Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit)



## **Detaillierte Beschreibung der Förderkategorien**

### **(1) Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse**

Kinder- und Jugendarbeit trägt zur sozialen und politischen Bildung außerhalb von Schule/ Beruf und Familie bei. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders für gesellschaftliche Mitwirkung, zur Entwicklung einer selbstbestimmten Lebensführung und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche oder technische Inhalte in Lehrgangs- oder Kursform.

### **(2) Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden**

Die Schulung von ehrenamtlichen Kräften in der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Dieses Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit in Jugendverbänden und in der Offenen Jugendarbeit.

### **(3) Projekte / Sonderveranstaltungen mit innovativem Ansatz / schulbezogene Jugendarbeit**

Es werden Mittel bereitgestellt, um den Trägern der Jugendhilfe die Projektarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, im erzieherischen Jugendschutz sowie in der Jugendsozialarbeit zu ermöglichen. Projektarbeit bezeichnet hierbei die Durchführung zeitlich begrenzter Sonderprogramme oder Sonderveranstaltungen, welche aus dem normalen Programm einer Jugendfreizeiteinrichtung oder den Aktivitäten eines Jugendverbandes hinausragen und die geeignet sind, mit neuen und innovativen Ansätzen zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit beizutragen. Als Handlungsfelder für die Projektarbeit kommen insbesondere in Betracht: Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule (vor allem angesichts der Einführung von Ganztagsbetreuung an Schulen),



geschlechterdifferenzierte Angebote, interkulturelles Lernen, Modelle der Partizipation und Aneignung von Medienkompetenz. Mit der Durchführung von Projekten ist das Ziel zu verknüpfen, die Öffentlichkeit stärker für Belange der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes sowie für die Jugendsozialarbeit zu sensibilisieren.

#### **(4) Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen**

1. Kinder- und Jugendfahrten dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung und fördern die seelische, körperliche und soziale Entwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die hauptsächlich ehrenamtlich geleistete pädagogische Begleitung der Kinder- und Jugendfahrt ermöglicht eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und bietet ein alternatives Erleben außerhalb des gewohnten Sozialraumes.
2. Als wohnortnahe Ferienveranstaltungen werden mehrtägige im Programm kontinuierliche Angebote am Wohnort der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen gefördert: z. B. Stadt- und Ortsranderholungen, Ferienspiele, Aktionswochen, Bauspielplätze. Die Betreuung erfolgt in Tagesform, d. h. ggf. ohne gemeinsame Übernachtung und Vollverpflegung (im Gegensatz zu Ferienfahrten).

#### **(5) Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit**

Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung von Kreativität und Ästhetik bereithalten. Sie soll jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen und zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen. Die Förderung erfolgt insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Film, bildende Kunst, Tanz, Kabarett und Literatur. Vorrangig werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, für die entsprechend geworben wird und die einem breiten Teilnehmerkreis den Besuch ermöglichen. Die Antragstellende werden verpflichtet, die Veranstaltungen einem jeweils breiten, altersgemäßen Zuschauenden-/ Zuhörendenkreis zugänglich zu machen. Der Veranstaltende kann angemessene Eintrittsgelder erheben, welche in der Planungsübersicht aufzuführen sind.



## **(6) Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit**

Jugendverbände und Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen benötigen für die Durchführung von attraktiven Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine zweckmäßige Geräteausstattung und Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Um dem Bildungsverständnis der Jugendarbeit gerecht werden zu können, gehören heutzutage auch audio-visuelle Medien (z. B. Computer, Digitalkameras, Internetzugang, ...) zu den Ausstattungsmerkmalen vieler Jugendfreizeitstätten. Im Freizeitbereich spielen Musikanlagen sowie Spiele, Kreativitäts- und Beschäftigungsmaterialien ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Veranstalter von Ferienfreizeiten in Form von Zeltlagern benötigen für ihre Angebote Zelte sowie die entsprechende Küchenausstattung für die Selbstverpflegung.

## **(7) Betriebskosten von Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal**

Einige Jugendverbände sind in der Lage, eigene Einrichtungen zu betreiben und regelmäßige offene Angebote, wie Jugendtreffs anzubieten, welche ehrenamtlich betrieben werden. Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die an mindestens 10 Wochenstunden regelmäßig für die offene Kinder- und Jugendarbeit geöffnet und durch ihr Raumprogramm dazu geeignet sind. Die Antragsteller werden verpflichtet, die Öffnungszeiten einem jeweils breiten, altersgemäßen Besucherkreis zugänglich zu machen.